

# RS Vwgh 1995/2/21 94/05/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1995

## Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

LStG OÖ 1991 §10 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung eines Feststellungsbescheides gemäß § 10 Abs 1 OÖ LStG 1991 ist, daß bestimmte Grundstücke während eines der Einleitung des Feststellungsverfahrens vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens 30 Jahren unabhängig vom Willen des Grundeigentümers ohne ausdrückliche diesbezügliche Widmung im Gemeingebräuch für Verkehrszwecke benutzt worden sind, wobei es in jenen Fällen, in welchen die - weitere - Benützung eines Weges etwa durch entsprechende Maßnahmen des Grundeigentümers, die das Feststellungsverfahren ausgelöst haben, verhindert worden ist, darauf ankommt, daß der Weg bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre im erwähnten Sinn benutzt worden ist. Dem Umstand, daß der Grundeigentümer sein Grundstück "eingezäunt" hat, kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende rechtliche Bedeutung zu, wenn der Weg trotz dieser Maßnahme "wenn auch mit Schwierigkeiten von Wanderern und Anrainern weiter begangen werden konnte" bzw "immerhin ein Überstieg oder Durchgang möglich war". Der Umstand, daß "über den Großteil der ... Wegtrasse" eine "Schiliftrasse führt", wodurch "das Gelände ... erheblich verändert" worden ist, steht einer Feststellung iSd § 10 Abs 1 OÖ LStG 1991 nicht entgegen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050225.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)